

GR 002

Die Richtlinien der SAMW zur "Beihilfe zum Suizid" erfassen eine Suizidhilfe nicht, wenn der Sterbenswillige nicht am Lebensende steht.

"[...] Aufgrund dieser bundesgerichtlichen Erwägungen (mit Hinweis auf RIPPE/SCHWARZENEGGER/BOSSHARD/KIESEWETTER, Urteilsfähigkeit von Menschen mit psychischen Störungen und Suizidbeihilfe, in: SJZ 101/2005 S. 53 ff; Empfehlung Nr. 6 vom 27.4.2005 der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin betreffend "Beihilfe zum Suizid") sind die Richtlinien der SAMW im Besonderen auf die vorliegende Sachverhaltskonstellation nicht anwendbar. Die Verschreibung von Pentobarbital ist demnach nicht generell beschränkt auf Personen, deren Lebensende unmittelbar bevorsteht. Derselben Ansicht ist SCHWARZENEGGER, der in einem Referat festhält, dass für Fallkonstellationen der Suizidhilfe bei Personen, die nicht unmittelbar in Todesnähe stehen, keine expliziten Berufs- und Standesregeln existieren (Das Mittel zur Suizidhilfe und das Recht auf den eigenen Tod, in: Jusletter 19.3.2007 [Rz 31]). Und auch die Zentrale Ethikkommission der SAMW kommt in einer Stellungnahme vom 20.1.2012 zum Schluss, "dass die Richtlinien Suizidhilfe bei Menschen, die aufgrund allgemeiner Lebensmüdigkeit oder infolge fehlender Lebensqualität eine Sterbewunsch äussern, nicht erfassen, sofern diese nicht am Lebensende stehen. Dies steht im Einklang zur mehrfach von der ZEK festgehaltenen Grundhaltung, wonach eine zunehmende Etablierung der Suizidhilfe in der Verantwortung der Gesellschaft als Ganzer liege und nicht an die Ärzteschaft delegiert werden dürfe." Nicht anderer Meinung ist die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) in ihrem Positionspapier "Suizidhilfe ist nicht gleich Sterbehilfe" vom Januar 2008.

Der Vorwurf der Staatsanwaltschaft, wonach eine Verschreibung von Natrium-Pentobarbital nur bei todkranken Personen erlaubt ist, ist somit nicht haltbar. Weitergehende Vorwürfe werden dem Angeklagten indessen nicht zur Last gelegt, sodass aufgrund der Bindungswirkung bzw. der Umgrenzungsfunktion der Anklage ein Schuldspruch ohne Verletzung des Akkusationsprinzips nicht ergehen kann. [...]."



Quelle

Auszug der Urteilszusammenfassung, publiziert in Basler Juristische Mitteilungen (BJM) 2/2013, S. 89 ff.